

Wiesbaden, den 23. März 2011

Tarifverhandlungen 2011 – Weitere Verhandlungsrunden Annäherung in einzelnen Punkten, aber noch keine Gesamteinigung

am 16. und 21. März haben weitere Verhandlungsrunden mit dem Land Hessen stattgefunden. Auf der "Arbeitsebene" dienten sie im Wesentlichen der Vorbereitung der 5. Verhandlungsrunde am 04. und 05. April in Wiesbaden.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass wir zwar in Einzelpunkten eine Annäherung bzw. Verständigung erzielen konnten, eine Gesamteinigung, insbesondere in Bezug auf die Entgelterhöhung, aber noch aussteht.

Diese Einigung soll Anfang April unter Beteiligung von Innenminister Boris Rhein (CDU) erzielt werden. Die Tatsache, dass am 10. März eine Einigung in den Tarifverhandlungen mit der TdL erreicht wurde ist hilfreich, aber kein Garant für eine inhaltsgleiche Entwicklung in Hessen.

Derzeitiger Sachstand

Entgelterhöhungen:

Dieser Teil des Forderungspaketes wurde einvernehmlich noch nicht verhandelt. Dies ist für die Verhandlungen am 04. und 05. April unter Beteiligung der politischen Spitzen vorgesehen. Gleiches gilt auch für die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen, der Praktikantenentgelte, einer evtl. Einmalzahlung sowie der Laufzeit des Einkommenstarifvertrages.

Entgeltordnung:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass in Hessen ab 01.01.2012 eine Entgeltordnung (EGO) nicht in Kraft tritt. Geplant ist derzeit, die neue Entgeltordnung in Hessen mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft zu setzen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Fristen für den Bewährungsaufstieg etc. (§§ 8, 9 TVÜ-H) bis zum 31.12.2012 verlängert werden.

Bis zum 04. April sollen bereits konkrete Änderungstexte für die ab dem 01.01.2012 geltenden Regelungen erarbeitet werden.

Unverfallbarkeit von Erholungsurlaub:

Trotz intensiver Diskussion und verschiedener Formulierungsvorschläge konnten wir uns hier nicht auf einen geänderten Text des § 26 TV-H verständigen. Ziel war, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Unverfallbarkeit von Erholungsurlaub in Folge längerer Krankheit tarifvertraglich zu regeln. Nach derzeitigem Stand bleibt die Regelung wie sie ist, sie ist dann unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung anzuwenden.